

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

40 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

12

Beilage(n)

Kalender

Maximale Punktzahl

40

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 1: Demokratische Rechte auf Bundesebene (4 Punkte)

Aufgabe 1.1 (1 Punkt)

Wer übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus?

Lösungsvorschläge

Die Bundesversammlung (National- und Ständerat) (1P.)

Aufgabe 1.2 (1 Punkt)

Wieviel Abgeordnete sitzen pro Kanton und pro Halbkanton im Ständerat?

Lösungsvorschläge

2 pro Kanton (1/2 P.) und 1 pro Halbkanton (1/2 P.).

Aufgabe 1.3 (1 Punkt)

Wann gilt eine Änderung der Verfassung als angenommen?

Lösungsvorschläge

Wenn die Mehrheit der Stimmenden (Volksmehr) (1/2 P.) und die Mehrheit der Stände/Kantone (Ständemehr) der Vorlage zustimmen (1/2 P.).

Aufgabe 1.4 (1 Punkt)

Wie viele Unterschriften von Stimmberechtigten sind erforderlich, damit ein Bundesgesetz dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss?

Lösungsvorschläge

50'000 (1P.)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Sozialziele und soziale Grundrechte (5 Punkte)

Ausgangslage

Die Bundesverfassung sieht Sozialziele und soziale Grundrechte vor.

Aufgabe 2.1 (2 Punkte)

Lukas Mäder lebt in einer für ihn auf die Dauer nicht finanzierbaren Wohnung in Zürich. Gestützt auf Art. 41 BV pocht er bei der Stadt Zürich auf eine günstigere Wohnung. Wie beurteilen Sie seine Chancen? Begründen Sie kurz Ihre Antwort.

Lösungsvorschläge

Schlecht (oder: Keine Chance) (1P.). Die Sozialziele stellen Zielvorgaben dar (1/2P.). Daraus können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden (1/2P.).

Aufgabe 2.2 (3 Punkte)

Nennen Sie die drei sozialen Grundrechte und die entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung.

Lösungsvorschläge

Recht auf Hilfe in Notlagen (1/2 P.), Art. 12 BV (1/2 P.)

Anspruch auf Grundschulunterricht (1/2 P.), Art. 19 BV (1/2 P.)

Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand (1/2 P.), Art. 29 Abs.3 BV (1/2 P.)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 3: Privatrecht und Sozialversicherungen (2 Punkte)

Ausgangslage

Die Sozialversicherungen sind dem öffentlichen Recht zugeordnet. Indessen spielt das Privatrecht im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen eine nicht unbedeutende Rolle.

Aufgabe

Nennen Sie zwei Themen, die im ZGB geregelt sind und welche für die Umsetzung des Sozialversicherungsrechts von Bedeutung sind.

Punkte

Pro richtige Lösung 1 Punkt, maximal 2 Punkte.

Lösungsvorschläge

Rechts- und Handlungsfähigkeit (1P.)

Wohnsitz (1P.)

Aufenthalt (1P.)

Eherecht (1P.)

Kindsrecht (1P.)

Erbschaftsrecht (1P.)

Sachenrecht (1P.)

Vereinsrecht (1P.)

Stiftungsrecht (1P.)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Rechtsquellen (2 Punkte)

Aufgabe 4.1 (1 Punkt)

Welchen Zweck hat eine Vollziehungsverordnung (Vollzugsverordnung)?

Lösungsvorschläge

Die VV konkretisiert das Gesetz / regelt Details (1P.)

Aufgabe 4.2 (1 Punkt)

Wann kommt Richterrecht zum Zug?

Lösungsvorschläge

Wenn ein Erlass (Gesetz/Verordnung) eine Lücke aufweist (lückenhaft/unvollständig ist), die (durch den Richter) gefüllt werden muss. (1P.)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 5: Fristenwahrung (7 Punkte)

Ausgangslage

Für die Wahrung von Fristen im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren gelten strenge Formvorschriften.

Aufgabe

Bestimmen Sie bei den nachfolgenden Aufgaben mit Hilfe des beiliegenden Kalenders den letzten Tag, der für die Fristwahrung im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren noch ausreichend ist (genaues Datum: tt.mm.jj).

Aufgabe 5.1 (2 Punkte)

Ernst Fischer hat am Montag, 12.07.2021, eine Verfügung, datiert vom 07.07.2021, von der Invalidenversicherung erhalten.

Lösungsvorschlag

13. September 2021 (2P.)

Aufgabe 5.2 (2 Punkte)

Am Donnerstag, 03.03.2021, hat Stefanie Bircher einen Einspracheentscheid der Unfallversicherung, datiert vom 01.03.2021, in Empfang genommen.

Lösungsvorschlag

19. April 2021 (2P.)

Aufgabe 5.3 (2 Punkte)

Der 1. November ist in etlichen Kantonen ein anerkannter Feiertag, so auch im Kanton St.Gallen. Gustav Weder hat am 02.10.2021 eine Verfügung der kantonalen Familienausgleichskasse erhalten.

Lösungsvorschlag

2. November 2021 (2P.)

Aufgabe 5.4 (1 Punkt)

Nennen Sie die Rechtsgrundlage (Gesetz, Artikel und Absatz) für die Berechnung der Frist bei der Aufgabe 5.3.

Lösungsvorschlag

ATSG 38 Abs. 3 (1P)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 6: Schweigepflicht und Bekanntgabe von Daten (4 Punkte)

Ausgangslage

Grundsätzlich gilt auf dem Gebiet der Sozialversicherungen eine strikte Schweigepflicht gegenüber Dritten. Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen.

Aufgabe

Sie arbeiten bei der Unfallversicherung Accidex. In einem Regressfall haben Sie der Haftpflichtversicherung eine hohe Regressforderung gestellt. Die Haftpflichtversicherung verlangt nun die UV-Akten. Sie haben deren Gesuch zu bearbeiten. Wie beurteilen Sie es?

Begründen Sie Ihre Antwort unter Anführung der entsprechenden Rechtsgrundlage(n) mit Artikel und Absatz und Buchstabe.

Lösungsvorschlag

Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben (1P.), können die Daten, welche für die Beurteilung der Rückgriffsforderung benötigt werden (1P.) der Haftpflichtversicherung bekannt gegeben werden (1P.) ATSG 47 Abs. 1 Bst. d (1P.)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 7: Grundsatz der Rechtsgleichheit (2 Punkte)

Ausgangslage

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit richtet sich an sämtliche Staatsgewalten, somit selbstredend auch an die Verwaltung.

Aufgabe

Silvia Steiner ist EL-Bezügerin. Sie hat erfahren, dass eine Kollegin, welche ebenfalls EL bezieht, bei gleichem Sachverhalt zu Unrecht mehr EL erhält als sie. Sie fordert nun von der EL-Durchführungsstelle, dass sie abweichend vom Gesetz den gleichen Betrag wie ihre Kollegin erhält.

Sie haben das Gesuch zu bearbeiten. Wie stellen Sie sich zu dieser Forderung?

Begründen Sie kurz Ihre Haltung.

Lösungsvorschlag

Abweisung (1P.), da kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht (1P.)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 8: Verfahrensrecht im ATSG (5 Punkte)

Ausgangslage

Dem ATSG und der ATSV können zahlreiche Verfahrensregeln entnommen werden. Geben Sie an, welchen Artikeln (inkl. Absatz) den beiden Erlassen die Lösung zu den nachfolgenden Fragestellungen entnommen werden kann.

Aufgabe 8.1 (1 Punkt)

Der Grundsatz, dass die eingetragene Partnerschaft im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt ist.

Aufgabe 8.2 (1 Punkt)

Der Grundsatz, dass Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten müssen.

Aufgabe 8.3 (1 Punkt)

Die Pflicht des Versicherungsträgers, die Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Aufgabe 8.4 (1 Punkt)

Die Möglichkeit, eine Gebühr zu verlangen, wenn die Gewährung der Akteneinsicht mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Aufgabe 8.5 (1 Punkt)

Der Grundsatz, dass die Parteien nicht angehört werden müssen vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind.

Lösungsvorschläge

8.1 13a ATSG (1)

8.2 10 Abs. 1 ATSV (1)

8.3 35 Abs. 1 ATSG (1)

8.4 9 Abs. 2 ATSV (1)

8.5 42 ATSG (1)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 9: Verjährung und Verwirkung (2 Punkte)

Ausgangslage

Ansprüche auf Leistungen der Versicherten und Forderungen der Sozialversicherungsträger können nicht beliebig lange geltend gemacht. Nach Ablauf einer gewissen Frist tritt die Verjährung oder Verwirkung ein.

Aufgabe

Ihr Kollege bei der Unfallversicherung, Jan Winter, stellte bereits am 15.01.2021 fest, dass eine versicherte Person zu Unrecht Leistungen bezogen hatte. Er hat bisher bezüglich Rückforderung noch nichts unternommen. Seine Kollegin Esther Egger weist ihn darauf hin, dass er die Rückforderung innerhalb eines Jahres, nachdem er davon Kenntnis erhalten habe, geltend machen müsse, da diese sonst erlischt. Jan Winter entgegnet, dass keine Eile angezeigt sei, da er dafür drei Jahre Zeit habe.

Wer von den beiden hat recht?

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage mit Gesetz, Artikel und Absatz.

Lösungsvorschlag

Jan Winter (1P.), ATSG 25 Abs. 2 (1P.)

(Artikel in Kraft seit 1. Januar 2021)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 10 Rechtskraft von Verfügungen (3 Punkte)

Ausgangslage

Verfügungen treten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft. In bestimmten Fällen kann eine Verfügung trotzdem noch geändert werden.

Aufgabe 10.1

Irma Stäger hatte im Verlaufe ihrer Aktivitätskarriere an verschiedenen Orten gearbeitet. Bei der Berechnung ihrer AHV-Rente wurde festgestellt, dass verschiedene Beitragslücken vorlagen. So musste ihre Rente erheblich gekürzt werden. Erst nachdem die Rentenverfügung schon in Rechtskraft erwachsen war, war es ihr möglich, Lohnausweise beizubringen, welche belegen, dass für sie Beiträge vom Lohn abgezogen, wohl aber nicht mit der Ausgleichskasse abgerechnet worden waren. Entsprechend hätte sie keine Beitragslücken und die Rente hätte höher ausfallen müssen. Sie gelangt an die Ausgleichskasse und fordert eine höhere Rente.

Beurteilen Sie die Rechtslage unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung (Gesetz, Artikel und Absatz).

Lösungsvorschlag

Die Ausgleichskasse muss (1P.) die Verfügung aufgrund von Art. 53 Abs. 1 ATSG (1P.) in Revision ziehen.

Aufgabe 10.2

Wie heisst der Fachbegriff für dieses Verfahren?

Lösungsvorschlag

Prozessuale Revision (1P.)

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 9: Recht

Kandidatennummer

Aufgabe 11 Verfahren vor kantonalem Versicherungsgericht (4 Punkte)

Ausgangslage

Das ATSG schreibt für das kantonale Gerichtsverfahren gewisse Mindestanforderungen vor.

Aufgabe 11.1 (3 Punkte)

Nennen Sie sechs dieser Anforderungen.

Lösungsvorschlag

Einfaches und rasches Verfahren

Kostenloses Verfahren

Formelle Anforderungen (Darstellung des Sachverhalts, Rechtsbegehren und Begründung)

Gericht stellt die Tatsachen fest

Keine Bindung an Parteibegehren

Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Ersatz der Parteikosten

Begründung des Entscheides

Rechtsmittelbelehrung

Korrekturhinweis: (1/2 Punkt pro richtige Antwort, somit total höchstens 3 Punkte)

Aufgabe 11.2 (1 Punkt)

Welches Verfahrensprinzip gilt für das Verfahren vor kantonalem Versicherungsgericht?

Lösungsvorschlag

Untersuchungsmaxime (1P.)

Erzielte Punkte: